

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 20/2022



Veröffentlicht am: 31.05.2022

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Sportmanagement**

Vom 21.07.2021

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011; S. 561), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) geändert worden ist, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND CHARAKTER DES STUDIUMS.....	4
§ 2 ZIEL DES STUDIUMS	4
§ 3 AKADEMISCHER GRAD.....	6
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	6
§ 4 ZULASSUNG ZUM STUDIUM	6
§ 5 STUDIENDAUER UND STUDIENBEGINN	7
§ 6 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS.....	7
§ 7 STUDIENAUFBAU	7
§ 8 ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN	8
§ 9 STUDIENAUFENTHALT IM AUSLAND.....	8
§ 10 STUDIENFACHBERATUNG	9
§ 11 INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE.....	9
III. PRÜFUNGEN	9
§ 12 PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	9
§ 13 LEHRENDE, PRÜFENDE UND BEISITZENDE.....	10
§ 14 ANRECHNUNG UND ANERKENNUNG VON MODULPRÜFUNGEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	10
§ 15 ARTEN VON STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND MODULPRÜFUNGEN	11
§ 16 ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN.....	13
§ 17 PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM	13
§ 18 ZULASSUNG ZU STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND MODULPRÜFUNGEN	14
§ 19 BILDUNG DER MODULNOTEN.....	14

§ 20 WIEDERHOLUNG VON MODULPRÜFUNGEN	15
§ 21 ZUSATZPRÜFUNGEN	15
§ 22 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	15
§ 23 SCHUTZBESTIMMUNGEN, NACHTEILSAUSGLEICH	16
§ 24 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	17
IV. MASTERABSCHLUSS	17
§ 25 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „MASTERARBEIT“	17
§ 26 AUSGABE DES THEMAS, ABGABE UND BEWERTUNG DES PFLICHTMODULS „MASTERARBEIT“	17
§ 27 WIEDERHOLUNG DES PFLICHTMODULS „MASTERARBEIT“	18
§ 28 GESAMTERGEBNIS DES MASTERABSCHLUSSES	18
§ 29 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN	18
§ 31 URKUNDE	19
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 31 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	19
§ 32 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND ENTZIEHUNG DES HOCHSCHULGRADES	19
§ 33 GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN	20
ANLAGE 1: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN „SPORTMANAGEMENT“ (8 SEMESTER, BERUFSBEGLEITEND) ¹	21

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Charakter des Studiums

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt das Ziel, die Zugangsvoraussetzungen, den Inhalt, den Aufbau sowie die Modulprüfungen und den Abschluss in dem deutschsprachigen Masterstudiengang „Sportmanagement“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Studiengang ist weiterbildend und dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet.
- (3) Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, komplexe Managementaufgaben in Unternehmen, Vereinen und Organisationen zu bewältigen, deren Gegenstand Sport ist (im Folgenden unter dem Begriff Sportunternehmen zusammengefasst). Dies schließt sowohl den professionellen Sport als auch den Breiten- und Amateursport ein. In einem interdisziplinären Studium mit einer starken Beteiligung von Lehrenden aus der Praxis lernen sie, die spezifischen betriebswirtschaftlichen, juristischen und psychologischen Bedingungen zu beherrschen, die durch den speziellen Unternehmensgegenstand (Sport) entstehen. Sie erlangen dabei ein umfassendes Verständnis für die aus diesen Bedingungen erwachsenden Ansprüche an das Management von Sportunternehmen, an die Führung von Mitarbeitern in solchen Unternehmen und an den Umgang mit den Sport treibenden Akteuren.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben sowohl betriebswirtschaftliche Kompetenzen als auch Kompetenzen im Bereich der Psychologie, der Rechtswissenschaft, der Statistik der Trainingslehre, des strategischen Verhaltens und in Fragen der Sicherheit in Sportstätten. Der Erwerb dieser Kompetenzen geschieht auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Methodenausbildung. Um die Anpassung allgemeiner wissenschaftlicher Einsichten in den verschiedenen Disziplinen an die spezifischen Bedingungen von Sportunternehmen zu gewährleisten, werden Lehrveranstaltungen in Kooperation mit erfahrenen Praktikern durchgeführt, um so eine Verbindung zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und den Praxiserfordernissen herzustellen.
- (3) Die Studierenden eignen sich die Qualifikation an, Entscheidungsprobleme einer gründlichen Analyse zu unterziehen, in die alle Aspekte einfließen, die für Sportunternehmen bedeutsam sind. Angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Sports und seine tiefe Verflechtung in gesellschaftliche und ökonomische Systeme ist dafür eine umfassende Qualifikation notwendig, die es den Studierenden erlaubt, das Sportunternehmen als Ganzes und im Zusammenhang mit seinen gesellschaftlichen Bezügen zu betrachten.
- (4) Die vorgenannten Kompetenzen und Qualifikationen sind vielgestaltig und verlangen von den Studierenden eine hohe Flexibilität. Der Studiengang soll genau diese vermitteln, ohne dabei die notwendige Tiefe der Kompetenz- und Wissensvermittlung zu vernachlässigen. Die Schwerpunkte „Sport und Betriebswirtschaftslehre“, „Sport und Psychologie“ sowie „Sport und Recht“ sind deshalb so ausgestattet, dass sie die Studierenden mit fundierten Kenntnissen und Qualifikationen in den drei Gebieten ausstatten. Der Bereich „Sport und Wissenschaft“ vermittelt neben den spezifischen Inhalten (zum Beispiel Trainingslehre oder strategisches Verhalten) die Kompetenz, bei der Bewältigung von Problemen auf wissenschaftliche Methoden zurückzugreifen und wissenschaftliche Erkenntnisse in den Dienst von Sportunternehmen zu stellen.
- (5) Das Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, die Interaktion der sehr unterschiedlichen Akteure in einem Sportunternehmen so zu gestalten, dass eine konfliktarme, produktive und zielgerichtete Zusammenarbeit ermöglicht wird. Weiterhin versetzt es die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, strategische Ziele für Sportunternehmen zu entwickeln und Strategien für deren Erreichung zu erarbeiten und im Unternehmen erfolgreich umzusetzen.

(6) Die umfassende Ausbildung befähigt die Absolvierenden, Gruppenentscheidungen hinsichtlich ihrer speziellen Problematik sicher zu analysieren. Dazu befähigt sie einerseits das psychologische Verständnis von gruppenspezifischen Prozessen, andererseits aber auch die Kenntnis der spezifischen Bedingungen unter denen die heterogenen Akteure in einem Sportunternehmen tätig sind. Darüber hinaus befähigt sie das Studium, Personalentscheidungen auf der Grundlage fundierter Kenntnisse zu treffen. So werden sie beispielsweise die Kompetenz erwerben, Trainer und Trainerinnen sowohl hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung zu bewerten, als auch im Hinblick auf ihre sportpädagogischen und psychologischen Fähigkeiten.

(7) Im Einzelnen verfolgt der Studiengang folgende Lernziele:

- Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge, die für Sportunternehmen von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere sind dies die Bereiche Marketing, Finanzierung und Unternehmensführung.
- Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenzen in den Bereichen der Psychologie, die für Sportunternehmen besondere Bedeutung haben. Dazu gehören neben der Sportpsychologie auch Kenntnisse zum Führungsverhalten und zur Kommunikationspsychologie.
- Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in juristischen Fragen, die für Sportunternehmen von hoher Bedeutung sind. Dazu gehört neben einer juristischen Grundausbildung das Vertragsrecht, das Vereins- und Verbandsrecht und die Sportgerichtsbarkeit.
- Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse aus verschiedensten Gebieten für Sportunternehmen nutzbar zu machen. Beispielsweise werden sie mit Kenntnissen in Spieltheorie und Verhaltensökonomik ausgestattet, die es ihnen erlauben, strategische Interaktionen zu analysieren und Verzerrungen menschlichen Entscheidungsverhaltens Rechnung zu tragen.

(8) Die Studierenden organisieren sich effektiv in arbeitsteiligen Gruppen und arbeiten kooperativ und kollegial an relevanten Problemstellungen. Sie entwickeln dabei ein Rollenverständnis im Team, übernehmen für sich und die Gruppe Verantwortung und können ihr eigenes Verhalten und Handeln in der Gruppe kritisch auch unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten reflektieren und erweitern. Die Studierenden sind dabei in der Lage, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht zu präsentieren sowie argumentativ zu vertreten.

(9) Die Studierenden des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Sportmanagement“ bringen ihre Berufserfahrung in ihr Studium ein und lernen, diese Erfahrungen mit den Studieninhalten in einen konstruktiven Kontext zu bringen. Sie erwerben die Kompetenz, ihre Alltagserfahrung im Lichte der im Studium erworbenen neuen Kompetenzen und Fähigkeiten kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls Konsequenzen für ihren beruflichen Alltag daraus zu ziehen. Die Kombination von Studium und Beruf vollzieht sich in einer stetigen kritischen wechselseitigen Reflexion, die produktiv für beide Seiten genutzt wird.

(10) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Sportmanagement“ sind für den Einsatz in leitenden Funktionen nicht nur in Sportunternehmen hervorragend geeignet. Ihre spezifischen Kompetenzen qualifizieren sie bestens für Aufgaben, bei denen es um die Führung von Menschen geht, um die Gestaltung von Gruppenentscheidungsprozessen und um die Optimierung von Unternehmens- oder Organisationsentscheidungen. Den Absolventinnen und Absolventen bietet sich damit ein sehr breites Betätigungsfeld. Insbesondere die interdisziplinäre Gestaltung des Studiengangs, der in dieser Form einen hohen Innovationsgehalt hat, verschafft ihnen dabei einen Zugang zu wichtigen Problemstellungen, der vielversprechende neue Aspekte eröffnet. Die enge Kooperation mit Praktikern qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen in besonderer Weise für Tätigkeiten, bei denen die Zusammenführung heterogener Kenntnisse und Erfahrungen eine wichtige Rolle spielt. Solche Tätigkeit finden sich in Sportunternehmen, aber auch in anderen Branchen.

(11) Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch die besonderen Bedingungen eines berufsbegleitenden Studiums in besonderem Maße gefördert. Dies erfolgt insbesondere durch die Notwendigkeit, im Studium einen intensiven Austausch und eine intensive Kommunikation mit den Lehrenden und den Kommilitoninnen und Kommilitonen betreiben zu müssen. Selbstorganisationsfähigkeit, Selbstdisziplin und Teamfähigkeit sind Schlüsselqualifikationen, die durch den Studiengang in besonderer Weise gefördert und ausgebildet werden.

(12) Die akademische Ausbildung mit dem Abschlussgrad „Master of Arts“ liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Betriebswirtschaft und angrenzender Gebiete.

§ 3

Akademischer Grad

Nach Bestehen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt: „M. A.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- a) der Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit mindestens mit 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), ein Hochschuldiplom oder ein vergleichbarer Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges und
- b) mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen, insbesondere in den Bereichen Sport, Recht, Management, Psychologie oder vergleichbar.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium nach Absatz 1 Buchstabe a) im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig absolviert haben oder den erfolgreichen Abschluss eines solchen Studiums durch geeignete Zeugnisdokumente noch nicht nachweisen können, können eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen einreichen. Dabei müssen mindestens 140 CPs nachgewiesen werden. Ferner muss anhand der aus den bis dahin erworbenen Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges gebildeten Durchschnittsnote eine Zulassung zu erwarten sein. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Nachreichung der Zeugnisdokumente und nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Im Übrigen findet die Ordnung zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Master-Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2010 (Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch am 26.04.2010), die zuletzt durch Artikel I der Satzung vom 20.07.2020 (Amtl. Bekanntmachung NR. 49/2020 vom 28.07.2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Es können mit den Bewerberinnen und Bewerbern zum Zwecke der Zulassung Auswahlgespräche durchgeführt werden.

(4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im gewählten Studiengang an einer anderen Universität oder einer ihr gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit acht Semester. Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 100 CP und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ mit 20 CP.

(2) Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit, die im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten sowie deren Modulprüfungen. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.

(4) Die Modulbeschreibungen sind für jedes Modul vor Beginn des Semesters mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Modulziele und angestrebte Lernergebnisse, Unterrichtssprache, Umfang der Lehrveranstaltung, Häufigkeit des Lehrangebots, Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsvorleistungen, Arbeitsaufwand und zu erzielende Credit Points, Art, Umfang und Form der Prüfungsleistungen, modulspezifische Anmerkungen sowie die modulverantwortliche Person.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele für ein Modul zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die selbständige Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die erfolgreiche Teilnahme an Leistungsüberprüfungen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden. Je Semester sind in der Regel 15 CP zu erwerben.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden. Die Pflichtmodule, die erforderlichen Modulprüfungen sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage 1 zu dieser Ordnung enthaltenen Studien- und Prüfungsplan und dem auf der Webseite der Fakultät bekanntgegebenen Modulhandbuch zu entnehmen.

(7) Es besteht die Möglichkeit, das Studium im Rahmen eines individuellen Teilzeitstudiums nach Maßgabe der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.06.2008 (Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch vom 02.07.2008), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung vom 04.12.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 01/2013 vom 14.01.2013), in der jeweils geltenden Fassung, zu absolvieren.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst nur Pflichtmodule.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Das Studium schließt mit dem Pflichtmodul „Masterarbeit“, welches die Prüfungsleistungen „schriftliche Arbeit“ und „Präsentation“ im Rahmen eines Abschlussseminars umfasst. Die schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.

(4) Die in dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Modulprüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf der Webseite der Fakultät angekündigt. Es werden vorrangig **Vorlesungen, Seminare, Übungen, Übungen in Kleingruppen, Projekte und Kolloquien** angeboten.
- (2) **Vorlesungen** vermitteln interaktiv in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form von Präsentationen, mündlichen Vorträgen oder schriftlicher Hausarbeiten voraus. Es können weitere Seminarleistungen verlangt werden. Arbeiten in Praxisseminaren können in Zusammenarbeit mit den Unternehmen erstellt werden, in denen die Studierenden beschäftigt sind.
- (4) **Übungen** dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) **Übungen in Kleingruppen** dienen ebenso der Einübung und Vertiefung der Vorlesungsinhalte bei begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten bzw. erlernten Wissens. Übungen in Kleingruppen sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die den Studierenden Gelegenheit bieten, den Grad ihrer Erfassung eines Themengebietes zu kontrollieren. Sie dienen auch zur Klausurvorbereitung. In der Regel werden Übungsaufgaben in Heimarbeit bearbeitet und die richtigen Lösungen nachfolgend in einer Übungsstunde interaktiv besprochen.
- (6) In einer mit **Projekt** bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen anwendungsorientiert bearbeitet.
- (7) Im **Kolloquium** steht die Darstellung und Präsentation mit anschließender Diskussion von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen, die zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erfordern, kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit nach Maßgabe der Modulbeschreibung vorgesehen werden. Dies gilt in den Fällen, in denen Präsentationen und/oder bewertete Diskussionsbeiträge als zu erbringende Prüfungsleistung vorgesehen sind. Bei ihnen ist die Teilnahme und/oder Beteiligung an der Diskussion in der Auseinandersetzung mit den Beiträgen anderer Studierender eine notwendige Bedingung für das Erbringen dieser Prüfungsleistung.
- (9) Der Zugang zu einzelnen Modulen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zugangsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

§ 9

Studienaufenthalt im Ausland

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft empfiehlt und fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenzen einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandsaufenthalts ist in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich. Dabei erbrachte Leistungen können anerkannt werden. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Alle für die Anerkennungsentscheidung notwendigen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen, insbesondere aussagekräftige Beschreibungen der im Ausland absolvierten Module. Es können durch allgemein beidigte und öffentlich bestellte Übersetzer oder Übersetzerinnen bestätigte Übersetzungen verlangt werden.
- (2) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes schließen die Studierenden und der Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab. Können die geplanten Lehrveranstaltungen vor Ort nicht wahrgenommen werden, so kann die Vereinbarung geändert werden (Change to Learning Agreement). Die Änderung ist unverzüglich durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Mit Abschluss des Learning Agreement und seiner Änderungen werden die Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 dieser Ordnung anerkannt.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Webseite der Fakultät angegeben.

(3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Einbindung des Studiums in die Lebens- und Berufsplanung
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene studienbegeleitende Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen,
- Beantragung von Urlaubssemestern und Freistellungszeiten,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden auf Antrag solchen Studierenden angeboten, die insbesondere wegen langer Krankheit, Geburt oder Betreuung eigener Kinder oder anderer schwerwiegender Gründe besonders gefördert werden müssen.

(2) Die individuellen Studienpläne werden mit dem oder der Studiengangsverantwortlichen abgeschlossen.

III. Prüfungen § 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Modulprüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss befindet in Prüfungsangelegenheiten über Anträge und Widersprüche der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, ein weiteres Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied; aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden werden jeweils ein Mitglied und jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes ist geborenes, dauerhaftes Mitglied im Ausschuss ohne Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss zur Feststellung der Beschlussfähigkeit zusammen mit der der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereinen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vor der Wieder- oder Neubestellung bleibt dieses Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(8) Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine werden ortsüblich, hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Ergebnisse der Modulprüfungen werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 13

Lehrende, Prüfende und Beisitzende

(1) Die Lehrenden werden vom Fakultätsrat für konkrete Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Semester bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Privatdozenten, Privatdozentinnen, Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Modulprüfungen oder sonstige Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Für die Bewertung von Modulprüfungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen und bekanntzugeben.

(4) Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller nach Absatz 2 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Befugten unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bekanntzugeben.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 dieser Ordnung entsprechend.

§ 14

Anrechnung und Anerkennung von Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen oder anderer Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist bis zum Beginn des modulspezifischen Prüfungsrechtsverhältnisses einzureichen, d. h. gemäß § 18 Abs. 2 spätestens vor der erstmaligen Teilnahme an der anzuerkennenden Modulprüfung oder anderer anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen. Im Falle des Antritts dieser Prüfung steht die Bewertung unter dem Vorbehalt des bestandskräftigen Abschlusses des Anerkennungsverfahrens. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Notenbescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anerkennung/Anrechnung von Modulprüfungen oder anderer Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten oder in einem gleichwertigen Studiengang

von Amts wegen. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern Modulprüfungen oder andere Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, werden auch die Fehlversuche von Amts wegen anerkannt.

(3) Die Anrechnung und Anerkennung von Modulprüfungen oder anderen Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, erfolgen nach den Maßgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) (BGBl. II 2007, S. 712). Die Anerkennung hat zu erfolgen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung möglich.

(4) Die Beweislast für den Fall, dass Modulprüfungen oder sonstige Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Sie haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form rechtzeitig vorzulegen. Es können durch allgemein beeidigte und öffentlich bestellte Übersetzer oder Übersetzerinnen bestätigte Übersetzungen verlangt werden. Die Anerkennung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder Modulprüfung kann abgelehnt werden, sofern an einer anderen Hochschule für diese studienbegleitende Prüfungsleistung oder Modulprüfung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden worden ist. In der Regel ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht frist- oder formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Solche Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist bis zum Beginn des modulspezifischen Prüfungsrechtsverhältnisses beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt einzureichen, d. h. gemäß § 18 Abs. 2 spätestens vor der erstmaligen Teilnahme an der anzuerkennenden Modulprüfung oder anderer anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen. Im Falle des Antritts dieser Prüfung steht die Bewertung unter dem Vorbehalt des bestandskräftigen Abschlusses des Anerkennungsverfahrens. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

(6) Werden Modulprüfungen oder andere Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 15

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen sind möglich:

- Schriftliche Aufsichtsprüfung (Zwischen- und/oder Endklausur),
- Mündliche Prüfung,
- Präsentation,
- Haus- bzw. Seminararbeit, schriftliche (Abschluss-)Arbeit und schriftliche Ausarbeitung,
- Wissenschaftliches Projekt,
- Diskussionsbeiträge,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben

(2) Je nach Eignung können unbeaufsichtigte studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen gemäß Absatz 1 in physischer oder digitaler Form abgenommen werden. Beaufsichtigte studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen entsprechend Absatz 1 können

als Präsenzleistung oder in digitaler Form als elektronische Fernprüfung, entsprechend der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (EFPO), unter Beachtung rechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

(3) Die Art, Form sowie der Umfang von vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen können zur Sicherstellung der Prüfungsverfahren auf Beschluss des Prüfungsausschusses mit einer Bekanntmachungs- bzw. Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vor Prüfungsbeginn geändert werden.

(4) In einer schriftlichen Aufsichtsprüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Aufsichtsprüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt in der Regel 60 Minuten (bei einem mit fünf CP bewerteten Modul) und 120 Minuten (bei einem mit mehr als fünf CP bewerteten Modul). Schriftliche Aufsichtsprüfungen (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(5) Bei schriftlichen Aufsichtsprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Erstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(6) Eine schriftliche Aufsichtsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Modulprüfung ist auch in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl beträgt, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmer oder -teilnehmerinnen erzielt worden ist, und dabei nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt in diesem Fall nur die absolute Bestehensgrenze aus Satz 1. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern in einer schriftlichen Aufsichtsprüfung der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt.

(7) Durch mündliche Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(9) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder schriftliche (Abschluss-)Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(10) Eine schriftliche Ausarbeitung (z. B. Bearbeitung einer Fallstudie bzw. Case Study, Tabellenkalkulation, Essay, Abstract oder Assignment) umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem ggfs. unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(11) Durch Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(12) Durch Diskussionsbeiträge in Form von mündlichen Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(13) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten oder von der verantwortlichen Dozentin vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(14) Studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(15) Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(16) Die Art, Form sowie der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen sind aus dem Studien- und Prüfungsplan und/oder dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(17) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Aufsichtsprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfung bekannt zu geben.

(18) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden (Seminararbeiten, Abschlussarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen) kann die Bearbeitung der Aufgabenstellung über einen vor der Ausgabe der Aufgabenstellung festgelegten Zeitraum (zeitraumbezogene Prüfungsleistung) erfolgen. Des Weiteren kann von den Prüflingen eine Erklärung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Prüfungsleistung selbständig, ohne unzulässige fremde Hilfe oder Hilfsmittel und unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze für gutes wissenschaftliches Arbeiten erbracht wurde.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 7 dieser Ordnung zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Modulprüfung angemeldet sind. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden haben in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem hinsichtlich aller Prüfungsbelange zu nutzen. Darin werden insb. die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet. Der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester, zu prüfen. Übertragungsfehler sollen unverzüglich angezeigt werden.

(3) Die Prüfenden gemäß § 13 Abs. 2 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch das für die Modulprüfung zuständige Prüfungsamt aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder über einen ortsüblichen Aushang. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern den entsprechenden Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Studierenden ortsüblich informiert.

(5) Will ein Studierender oder eine Studierende die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang dieser Ordnung immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen vorbehaltlich Absatz 4, die Zulassung zu den Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen durch ihre Teilnahme an dieser Modulprüfung. Bei zeitraumbezogenen Prüfungsleistungen beginnt die Teilnahme mit Annahme der ausgegebenen Prüfungsleistung, z. B. durch Ausgabe des Themas. Die Annahme erfolgt durch persönliche Unterschrift auf einem prüfungsspezifischen Formular oder über das Webportal der Hochschule.

(3) Die Anmeldung zu einer zeitraumbezogenen Prüfungsleistung kann bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Teilnahme widerrufen werden. In diesem Fall ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

- 1) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2) die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3) die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 19

Bildung der Modulnoten

(1) Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt von den jeweiligen Prüfenden. Die Bewertung der Modulprüfung soll bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Modulprüfung stattfindet, bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note der Modulprüfung ist umgehend dem Prüfungsamt zu melden.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfenden gemäß Abs. 1 voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten gebildet; in diesem Falle gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn das arithmetische Mittel 4,3 oder kleiner ist. Als Note der Modulprüfung gemäß Absatz 2 gilt jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 19 entsprechend. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Für die Wiederholung des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ gilt § 27.

§ 21

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können über die im jeweiligen Studiengang angebotenen Module hinaus weitere Modulprüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei Prüfungsanmeldung gemäß § 18 in das Zeugnis und/oder in die Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Berechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse der Zusatzmodule nicht einbezogen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung oder bei einer zeitraumbezogenen Prüfungsleistung zwei Wochen nach Beginn der Teilnahme ohne triftigen Grund von dieser studienbegleitenden Prüfungsleistung oder der Modulprüfung zurück, so gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht spätestens zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht oder eine Modulprüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert worden ist (Versäumnis).

(2) Abweichend von § 22 Abs. 1 kann der Rücktritt von einer gemäß § 18 Abs. 2 teilgenommenen Modulprüfung oder zeitraumbezogenen Prüfungsleistung zwei Wochen nach Beginn der Anmeldung aus triftigem Grund beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Der Rücktritts- oder Säumnisgrund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen entscheidet das Prüfungsamt über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung (bspw. unter Verwendung des Formulars „Ärztliches Attest“, veröffentlicht auf der Webseite des Prüfungsamtes der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften). Bestehen hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen und einen anderen Nachweis für erforderlich erscheinen lassen, kann vom zuständigen Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin auf ihre Kosten verlangt werden. Der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes findet nicht statt, es sei denn, die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingewilligt. Bei Nichteinwilligung der oder des Studierenden ist der beantragte Rücktritt zu verwehren. Erkennen das Prüfungsamt im Falle des Satzes 3

oder der Prüfungsausschuss in den sonstigen Fällen den geltend gemachten Grund an, so wird dies dem Prüfling schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe durch Dritte oder durch Einwirken auf die Prüfer oder von ihnen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten weiteren Beauftragten (z. B. Aufsichtsführende) zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Modulprüfung aberkennen. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie einen wiederholten Täuschungsversuch bei einer oder mehreren Prüfungen oder einen besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.

(4) Stört der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung oder einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, insbesondere durch den Versuch oder das Ermöglichen einer Täuschung durch Dritte, Verstößen gegen Anweisungen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden, einer Verhinderung der Untersuchung von zugelassenen Hilfsmitteln auf unzulässige Veränderungen durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden oder ähnliches, so kann er von der oder dem Prüfenden oder von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(6) Im Falle der nachträglichen Kenntnis von Tatsachen, die eine Täuschung, einen Täuschungsversuch, die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Hilfe, Einwirkung oder Störung begründen, gilt neben der Rücknahme oder dem Widerruf von Verwaltungsakten nach den allgemeinen Regelungen § 32 dieser Ordnung entsprechend.

§ 23

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden oder Studierenden mit chronischen Erkrankungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes, die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen gelten entsprechend und sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Studierende, die unter Abs. 1 bis 3 fallen und beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung oder Modulprüfung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Nach Maßgabe der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Normen findet ein Widerspruchsverfahren statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

IV. Masterabschluss § 25 Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“

- (1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Abschlussseminars soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.
- (2) Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist und mindestens 75 CP erfolgreich nachgewiesen hat.
- (3) Die Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 26 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung des Pflichtmoduls „Masterarbeit“

- (1) Das Thema wird von den Erstprüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer betreut.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der gemäß § 13 Abs. 2 bestellten prüfungsberechtigten Personen.
- (3) Das Thema der schriftlichen Arbeit wird nach Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der schriftlichen Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Danach ist die Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ mit einem neuen Thema neu zu beantragen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 22 Wochen. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal sechs Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Der schriftlichen Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 22 mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Die schriftliche Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fest gebunden, d. h. geschweißt oder geklebt (keine Ring- oder Spiralheftung), fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Beiden Ausfertigungen ist jeweils eine digitale Version auf einem fest an der Arbeit fixierten Datenträger beizufügen.

gen. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 22 gilt entsprechend.

(7) Die Prüfenden sollen die schriftliche Arbeit innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewerten.

(8) Für das erfolgreich bestandene Pflichtmodul „Masterarbeit“ werden 20 CP vergeben.

(9) Die Modulprüfung setzt sich aus zwei Prüfungsleistungen zusammen, welche im Rahmen eines Abschlusseseminars abzulegen sind. Diese können in Abstimmung mit den Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. Die „schriftliche Arbeit“ geht mit 75 % und die korrespondierende „Präsentation“ mit 25 % in die Note der Modulprüfung ein.

(10) Abweichend von § 19 Abs. 2 setzt sich die Note des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ als gewichtetes, arithmetisches Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen gemäß Abs. 9 zusammen. Bei der Bildung der Note des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(11) Das Pflichtmodul „Masterarbeit“ gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen gemäß Abs. 9 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 27

Wiederholung des Pflichtmoduls „Masterarbeit“

(1) Das Pflichtmodul „Masterarbeit“ kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind stets beide Prüfungsleistungen nach § 26 Abs. 9 erneut abzulegen, auch wenn eine der beiden bereits mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Ist das Pflichtmodul „Masterarbeit“ bestanden, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

§ 28

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen im Umfang von 100 CP entsprechend der Anlage erbracht wurden und das Pflichtmodul „Masterarbeit“ im Umfang von 20 CP mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten aller bestandener Modulprüfungen sowie des Moduls „Masterarbeit“. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Pflichtprüfung oder die Wiederholung des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 29

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Masterabschluss werden ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und

die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache sowie einer Abschrift in englischer Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten aufgelistet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 31 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Nach Fristablauf erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Hochschulgrades

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Entziehung des mit dieser Ordnung verliehenen Hochschulgrades.

§ 33

Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang nach § 1 dieser Ordnung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.07.2021, des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.07.2021 und nach Genehmigung des Rektors.

Magdeburg, 22.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan „Sportmanagement“ (8 Semester, berufsbegleitend)¹

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester					
		SW S	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP			
1.	Methoden																											
1.1	Grundlagen Statistik				2V	*	5																					
1.2	Statistik im Sport				2V	*	5																					
1.4	Sport und Technik							2V	*	5																		
1.5	Sportstätten u. Zuschauersicherheit										2V	*	5															
1.6	Trainingslehre																2V	*	5									
2	Betriebswirtschaftslehre																											
2.1	Einführung in die BWL	2V	*	5																								
2.2	Unternehmensführung	2V	*	5																								
2.3	Fallseminar Unternehmensführung	2S	*	5																								
2.4	Finanzierung							2V	*	5																		
2.5	Marketing													2S	*	5												
2.6	Fallseminar Marketing													2V	*	5												
2.7	Aktuelle Fragen des Sports																			2S	*	10						
3	Psychologie																											
3.1	Einführung Sportpsychologie				2V	*	5																					
3.2	Psychologie 1							2S	*	5																		
3.3	Psychologie 2										2S	*	5															
3.	Strategisches Verhalten.																2S	*	5									

4	und Teammanagement																							
4	Recht																							
4.1	Grundlagen des Rechts								2V	*	5													
4.2	Sportrecht											2V	*	5										
4.3	Vertragsrecht für Sportvereine														2V	*	5							
5	Masterarbeit																							
5.1	Schriftliche Arbeit																					H	15	
5.2	Abschlussseminar																					2S	P	5
	Summe	6		15	4		15	6		15	6		15	6		15	6		15	2		10	2	20

Legende zum Studien- und Prüfungsplan:

CP = Credit Points

H = Hausarbeit

P = Präsentation

PL = Art der Prüfungsleistung

* = zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Art, Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Modulprüfung siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

¹ = Gem. § 11 besteht die Möglichkeit zur Gestaltung individueller (z. B. kürzerer) Studienpläne

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan „Sportmanagement“ (6 Semester, berufsbegleitend)¹

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SW S	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP	SWS	PL*	CP
1.	Methoden																		
1.1	Grundlagen Statistik				2V	*	5												
1.2	Statistik im Sport				2V	*	5												
1.3	Sport und Technik	2V	*	5															
1.4	Sportstätten und Zuschauersicherheit										2V	*	5						
1.5	Trainingslehre										2V	*	5						
2.	Betriebswirtschaftslehre																		
2.1	Einführung in die BWL	2V	*	5															
2.2	Unternehmensführung	2V	*	5															
2.3	Fallseminar Unternehmensführung	2S	*	5															
2.4	Finanzierung							2V	*	5									
2.5	Marketing							2S	*	5									
2.6	Fallseminar Marketing							2V	*	5									
2.7	Aktuelle Fragestellungen des Sports													2S	*	10			
3	Psychologie																		
3.1	Einführung in die Sportpsychologie				2V	*	5												
3.2	Psychologie 1							2S	*	5									
3.3	Psychologie 2										2S	*	5						
3.4	Strategisches Verhalten und Teammanagement										2S	*	5						
4	Recht																		
4.1	Grundlagen des Rechts				2V	*	5												
4.2	Sportrecht													2V	*	5			
4.3	Vertragsrecht für Sportvereine													2V	*	5			
5	Masterarbeit																		
5.1	Schriftliche Arbeit																H	15	
5.2	Abschlussseminar															2S	P	5	
	Summe	8		20	8		20	8		20	8		20	6		20	2		20